

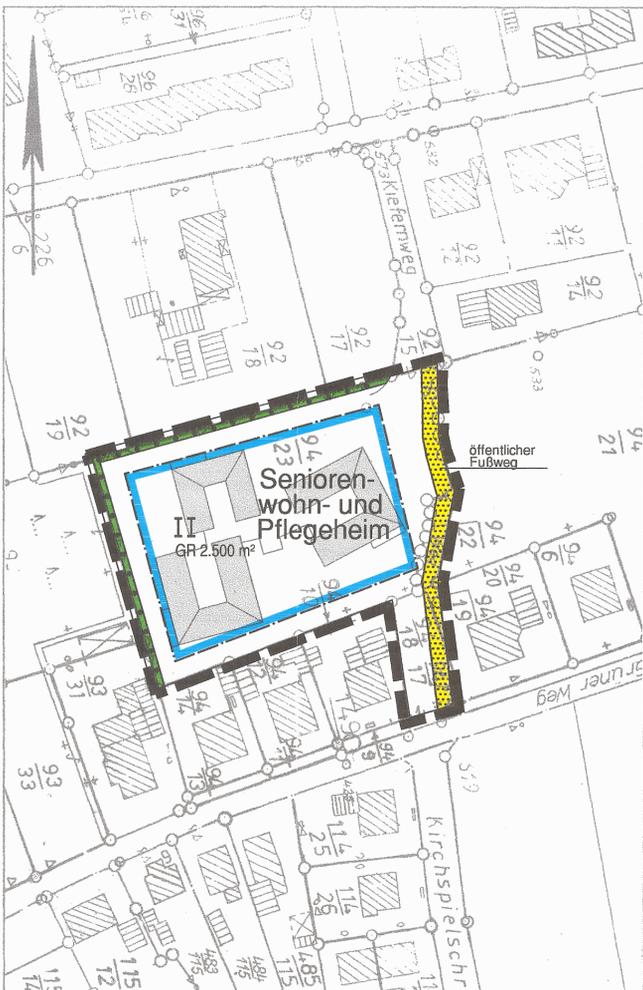
SATZUNG DER GEMEINDE HENNSTEDT ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5, VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "PFLEGEHEIM" FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AM 'GRÜNEN WEG' IN VERLÄNGERUNG DER KIRCHSPIELSCHREIBER-SCHMIDT- STRASSE UND ÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG 'AM MÜHLENBERG' IN VERLÄNGERUNG DES 'KIEFERNWEGES'"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.2.2005 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pflegeheim" für das Gebiet "westlich der vorhandenen Bebauung am 'Grünen Weg' in Verlängerung der Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße und östlich der vorhandenen Bebauung 'Am Mühlenberg' in Verlängerung des 'Kiefernweges'" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan
Kreis Dithmarschen - Gemeinde Hennstedt - Gemarkung Hennstedt
Flur 17 Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen



II

GR



Erläuterungen

Grnze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2

Grundfläche § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO

Baugrenze, die nicht überschritten werden darf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsfächen - öffentlicher Fußweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenze

wegfallende Flurstücksgrenze

geplante Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

vorhandene bauliche Anlagen

geplante bauliche Anlagen

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandene und zu erhaltende Knicks, (§ 15 b LNatSchG) einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume

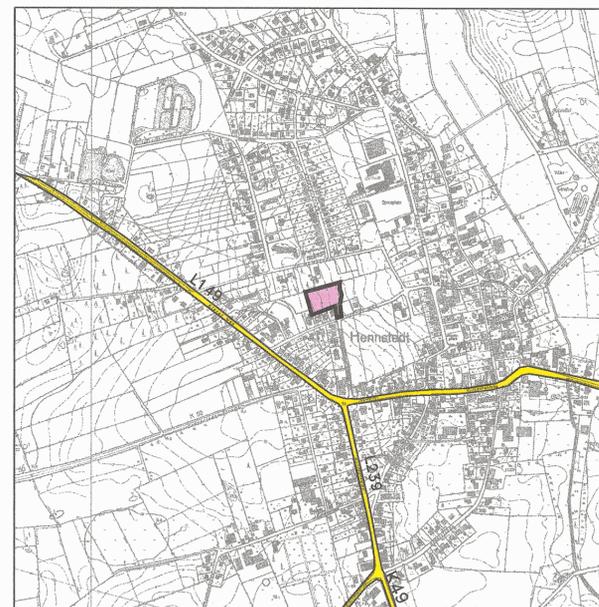
Text Teil B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Sonstige Sondergebiete - SO - (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Für das festgesetzte sonstige Sondergebiet - Seniorenwohn- und Pflegeheim ist zulässig:

- die Nutzung zum Wohnen und zur Pflege für Senioren
- Nutzungen im Zusammenhang insbesondere mit dem Aufenthalt, dem Wohnen, der Versorgung und der Pflege für Senioren
- Aufenthaltsräume für das Personal

Übersichtsplan M. 1:10000



Bebauungsplan Nr. 5 3. Änderung der Gemeinde Hennstedt vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pflegeheim"

Für das Gebiet "westlich der vorhandenen Bebauung am 'Grünen Weg' in Verlängerung der Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße und östlich der vorhandenen Bebauung Am Mühlenberg' in Verlängerung des 'Kiefernweges'"

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt" am 21.11.2003 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.6.2004 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.9.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 15.6.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.9.2004 bis zum 22.9.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.8.2004 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt" am 13.8.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.2.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hennstedt, 1.3.2005

Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 1.1.2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, 1.0.2005



Leiter des Katasteramtes

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.4.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 16.4.2005 in Kraft getreten.

Hennstedt, 18.4.2005



Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hennstedt, 1.3.2005



Bürgermeister